

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Jugendamt - Amt 51 -	KRS-Nr. 7.30
Kurzbezeichnung Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege	

Richtlinie des Landkreises Osterholz zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII

§ 1 Qualifikation und Eignung

Die Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson wird im Rahmen einer Überprüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist nicht gegeben, wenn sie für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt.

§ 2 Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand.

Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale in €	Erzieherischer Aufwand in €	Gesamt
Grundqualifikation über 160 Std.	2,10 2,40*	2,45	4,55 4,85*
Qualifikation über 560 Std.	2,10 2,40*	2,50	4,60 4,90*
Pädagogische Assistenzkraft i. S. d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,10 2,40*	2,55	4,65 4,95*
Pädagogische Fachkraft i. S. d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,10 2,40*	2,65	4,75 5,05*

*(in angemieteten Räumen)

Im Betrag für den erzieherischen Aufwand sind 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis max. 30 Tagen bei der Förderung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass das Pflegeverhältnis min. 6 Monate durchgehend besteht oder auf eine Dauer von min. sechs Monaten angelegt ist. Die Ausfallzeiten müssen umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- (4) Sofern die Betreuung über Nacht erforderlich ist, wird hierfür unabhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson in der Zeit von 22 bis 6:00 Uhr ein Stundensatz von 1,20 € pro Stunde (0,40 € für den erzieherischen Aufwand und 0,80 € Sachaufwand) gewährt.
- (5) Auf weitergehende Zahlungen haben die Kindertagespflegepersonen keinen Anspruch.

§ 3 Betreuungsvertrag

Betreuungsinhalte und –umfang sollten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern auf der Grundlage des vom Landkreis Osterholz empfohlenen Mustervertrages vereinbart werden. Der geschlossene Vertrag ist dem Jugendhilfeträger zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.